

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Aufenthalt und die Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern

## A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen und Vereinbarungen zwischen den Angehörigen, der gesetzlichen Vertretung und /oder den Bewohnenden und der Murhof AG (nachfolgend Murhof genannt), für den Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohnenden.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote, Verträge und Vereinbarungen zwischen den Bewohnenden und dem Murhof. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.
- 1.3 Die Hausordnung mit dem Namen «Murhof von A-Z» ist integrierender Bestandteil aller Pensionsverträge.

### 2. Taxordnung und Leistungsumfang

- 2.1 Die Preise für Aufenthalt, Betreuung und Pflege werden in der jeweils geltenden Taxordnung des Murhofs festgelegt.
- 2.2 Die Festlegung der Aufenthaltstaxe sowie die damit gedeckten Leistungen unterliegen den kantonalen Bestimmungen und werden entsprechend der kantonalen Tariffestsetzung angewendet. Taxanpassungen erfolgen in der Regel per 1. Januar.
- 2.3 Die gesetzlich und tarifvertraglich überschreitenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Aufenthaltstaxe und werden in der jeweils aktuellen Taxordnung aufgeführt.
- 2.4 Der Murhof behält sich vor, nach Vorankündigung von 30 Tagen jederzeit alle nicht gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Taxen sowie Form und Inhalt ihrer Zusatzleistungen anzupassen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen werden monatlich abgerechnet.
- 3.2 Die Kostenanteile der Krankenversicherungen und der Gemeinden werden diesen Leistungs trägern direkt in Rechnung gestellt.
- 3.3 Vor dem Eintritt in den Murhof ist eine Vorauszahlung durch die Bewohnenden gemäss geltender Taxordnung zu leisten.
- 3.4 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflegetage.
- 3.5 Die Rechnungsstellung durch den Murhof erfolgt in der Regel zeitnah nach Ende des Abrechnungsmonats.
- 3.6 Rechnungen des Murhof für Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto (ohne Skontoabzug) zu bezahlen.
- 3.7 Erfolgt die Bezahlung der Rechnung durch Lastschriftverfahren (LSV+), so zieht der Murhof mit Valuta am 25. des Folgemonats den Rechnungsbetrag ein.
- 3.8 Nichteinhaltung des Zahlungstermins führt ohne ausdrückliche Mahnung zum Zahlungsverzug. Der Murhof behält sich vor, allfällige Verzugszinsen sowie Inkassogebühren gemäss der jeweils aktuell geltenden Taxordnung in Rechnung zu stellen.
- 3.9 Der Murhof ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und verrechnet die Leistungen ohne MWST.
- 3.10 Der Anspruch auf allfällige Ergänzungsleistungen ist vor dem Eintritt selbst zu prüfen.

## 4. Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf Ende eines Monats. Für Kurzzeitaufenthalte gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen ohne Bindung an das Monatsende. Bei einem Austritt oder einer Annulation innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt kann eine Aufwandschädigung gemäss gültiger Taxordnung erhoben werden.
- 4.2 Im Sterbefall gilt der Todestag als Austrittstag. Die Todesfallkosten sind in der jeweils aktuellen Taxordnung geregelt. Beim Tod einer/eines Bewohnenden endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag. Während diesen Tagen gilt noch die Reservationstaxe. Die Angehörigen sind verpflichtet, in dieser Zeit die Zimmerräumung vorzunehmen. Muss das Zimmer durch den Murhof geräumt werden, werden die Kosten nach Aufwand verrechnet. Die Schlussrechnung ist von den Angehörigen des/der Bewohnenden zu entgelten.

## 5. Versicherungsschutz

- 5.1 Der Abschluss einer Hausratversicherung liegt im Ermessen der Bewohnenden.
- 5.2 Die Bewohnenden weisen mindestens folgende Versicherungen aus:
- Kranken- und Unfallversicherung
  - Privathaftpflichtversicherung
- 5.3 Bei Eintritt ist eine Kopie der entsprechenden Policen und der Krankenkassenkarte vorzuweisen.
- 5.4 Änderungen des Versicherungsschutzes sind unaufgefordert dem Murhof mitzuteilen.
- 5.5 Die Bewohnenden übernehmen das Risiko allfälliger Schäden und / oder ungedeckter Risiken, die durch einen ungenügenden Versicherungsschutz entstehen, selbst. Insbesondere auch das Risiko von Brandschäden durch mitgebrachte elektrische und elektronische Geräte. Jegliche Haftung des Murhof für diesbezügliche Schäden und Risiken werden wegbedungen.

## 6. Eigenleistung der Bewohnenden

Pflegerische und/oder haushälterische Leistungen der Bewohnenden können weder finanziell noch materiell geltend gemacht werden. Allfällige Rechnungen an den Murhof und/oder Abzüge an Rechnungen des Murhof sind nichtig. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden wird vom Murhof wegbedungen.

## B. AUFENTHALT VON BEWOHNENDEN

### 7. Einrichtung

- 7.1 Die Zimmer sind zweckmäßig und standardisiert eingerichtet. Die Bewohnenden können (nach Rücksprache mit der Geschäftsleiterin oder der Leitung Pflege & Betreuung) auf eigene Gefahr und Rechnung private Einrichtungsgegenstände mitbringen, soweit diese die Ausübung der pflegerischen Betreuung und die Betriebsabläufe nicht behindern und / oder für die Mitbewohnenden zumutbar sind. Elektrische Geräte müssen angemeldet werden. Sie dürfen erst ans Stromnetz angeschlossen werden, wenn die elektrische Sicherheit der Geräte durch Fachleute des technischen Diensts geprüft und die Geräte mit einer entsprechenden Prüfplakette versehen wurden. Diese Prüfung wird durch den technischen Dienst regelmässig anhand einer Risikobeurteilung wiederholt.
- 7.2 Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Räumlichkeiten des Murhof keine Kerzen (offenes Feuer) angezündet werden.
- 7.3 Pflegebedingte und medizinisch verordnete Spezialeinrichtungen / -geräte werden vom Murhof zur Verfügung gestellt und betrieben. Von den Bewohnenden beim Eintritt mitgebrachte oder während des Aufenthalts auf eigene Kosten beschaffte Geräte wie Radio, Fernseher und Computer bleiben im Eigentum der Bewohnenden und werden von diesen auf eigene Gefahr und Rechnung betrieben. Dauerhaft benötigter Sauerstoff wird durch den Murhof organisiert und unterhalten. Jegliche Haftungsansprüche für diese Geräte und / oder daraus entstehende Schäden werden vom Murhof wegbedungen.
- 7.4 Die Bett- und Badewäsche wird durch den Murhof zur Verfügung gestellt, gereinigt und unterhalten.

- 7.5 Der Unterhalt und die Pflege privater Gegenstände (Möbel, persönliche Utensilien usw.) ist Sache der Bewohnenden. Der Unterhalt und die Pflege der Einrichtungen des Murhof ist deren Sache. Für Schäden am Eigentum des Murhof, die durch die Bewohnenden verursacht und über die übliche Nutzung hinaus entstehen, behält sich der Murhof vor, aufgrund der Umstände und des Gesundheitszustandes der Bewohnenden, Regress auf die Bewohnenden zu nehmen.
- 7.6 Im Murhof besteht die Möglichkeit, Telefon, Internet, Radio und Fernseher gegen Gebühr im Zimmer zu nutzen. Die Gebühren sind in der jeweiligen aktuellen Taxordnung geregelt. Die Abgabe der Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehabgabe (SERAFE) wird vom Murhof nicht übernommen. Die Bewohnenden sind selbst dafür verantwortlich, sich von der Zahlungspflicht befreien zu lassen. WLAN steht gratis zur Verfügung.
- 7.7 Im Sterbefall geht das persönliche Eigentum der Verstorbenen an die betreuenden Hinterbliebenen und wird von diesen, nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung, abgeholt. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, besorgt der Murhof die Entsorgung dieser Gegenstände. Die Kosten einer Entsorgung tragen in jedem Fall die Hinterbliebenen oder die Erbgemeinschaft des Verstorbenen.
- 8. Mahlzeiten**
- 8.1 Es werden täglich drei Hauptmahlzeiten sowie nachmittags ein Kaffee angeboten (exkl. Tagesgäste).
- 8.2 Die Mahlzeiten für Bewohnende, welche selbstständig die Mahlzeiten einnehmen, finden im Speisesaal statt. Für Bewohnende, welche einen Unterstützungsbedarf bei den Mahlzeiten haben, finden die Essen in den jeweiligen Wohngruppen statt.
- 9. Urlaube**
- 9.1 Über einen Urlaub ist die Wohngruppenleitung spätestens am Tag des Urlaubsantritts in Kenntnis zu setzen.
- 9.2 Ein Urlaub unterbricht den Aufenthalt im Murhof. Die während des Unterbruchs gelgenden Tagestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.
- 9.3 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflegetage. Mahlzeiten, die an diesen Tagen nicht im Murhof eingenommen werden, werden den Bewohnenden nicht rückvergütet.
- 9.4 Werden die Bewohnenden während des Urlaubs krank oder erleiden einen Unfall, sind sie in der Wahl des Arztes und des Spitals gemäss dem Versicherungsschutz frei. Die während dieser Zeit anfallenden Kosten trägt die entsprechende Kranken- und Unfallversicherung der Bewohnenden.
- 10. Krankheit und Unfall**
- 10.1 Bei medizinischen Notfällen stehen primär der hausärztliche Notfalldienst des Kantons Luzern oder die Notfallstationen der umliegenden Kliniken zur Verfügung.
- 10.2 Ist infolge einer Krankheit oder eines Unfalls während des Aufenthalts im Murhof die Überweisung in ein Spital notwendig, so unterricht dies den Aufenthalt im Murhof. Die während des Unterbruchs geltenden Tagestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.
- 10.3 Die Kosten eines ambulanten oder stationären Spitalaufenthalts werden von der Kranken- und / oder Unfallversicherung der Bewohnenden übernommen. Allfällige Rechnungen an die Bewohnenden sind von diesen direkt mit dem Spital oder der Krankenversicherung abzuwickeln.
- C. PFLEGE VON BEWOHNENDEN**
- 11. RAI-Einstufung**
- 11.1 Mit der RAI-Einstufung (Pflegebedarfserhebungssystem) jedes Bewohnenden soll die bedarfsgestützte, ressourcengerechte, wirksame Pflege und Betreuung gesichert werden und eine klare Abgrenzung der Grundleistung (z. B. Wohnen) von Pflege- und Behandlungsmassnahmen erreicht werden. Damit wird den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes Rechnung getragen. Das RAI-System ist ein von den Leistungsträgern anerkanntes Einstufungssystem, das eine konsequente Systematisierung des Pflegeprozesses unterstützt.

- 11.2 Die RAI-Einstufung bestimmt die Pflegestufe.
- 11.3 Der Murhof kann jederzeit die Einstufung der Bewohnenden nachweisen.

## 12. Medizinische Leistungen, Medikamente und Therapien

- 12.1 Die Versorgung mit Medikamenten wird im Murhof durch eine externe Apotheke sichergestellt. Aus Gründen der Sicherheit und Organisation ist eine Selbstmedikation grundsätzlich nicht möglich. Abweichende Regelungen müssen durch den betreuenden Arzt genehmigt werden. Die vom betreuenden Arzt erbrachten und verordneten Leistungen und Medikamente werden vom Arzt oder den von ihm beauftragten Dritten direkt in Rechnung gestellt und können bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die der Murhof abgibt, wird den Bewohnenden verrechnet.
- 12.2 Die Wahl des Zahnarztes steht den Bewohnenden frei. Die Kosten der Zahnbehandlung sind nicht in der Pflegetaxe enthalten und müssen, falls kein spezieller Versicherungsschutz besteht, von den Bewohnenden getragen werden.
- 12.3 Physiotherapie etc. wird nach ärztlicher Verordnung organisiert. Die Verrechnung erfolgt separat an die Bewohnenden.

- 12.4 Sollte ein Dritter in Kontakt mit Blut eines Bewohnenden kommen (z. B. aufgrund einer Stichverletzung eines Mitarbeitenden mit einer Spritze), willigt der Bewohnde zur Durchführung eines Tests auf Infektionskrankheiten wie Hepatitis oder HIV ein.

## 13. Pflegedokumentation

- 13.1 Der Murhof stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation die medizinischen Erfordernisse abbildet und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.
- 13.2 Der Murhof führt eine Pflegedokumentation und stellt es den Bewohnenden auf Verlangen zur Verfügung.

## 14. Gewährleistung

- 14.1 Die Gewährleistung des Murhof beschränkt sich auf die pflegerische Leistung. Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt.
- 14.2 Der Murhof gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Bewohnde ein Verschulden trifft.
- 14.3 Der Murhof verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 15. Datenschutz

- 15.1 Die aktuelle Datenschutzvereinbarung ist auf der Website des Murhof aufgeschaltet. Der Datenschutz wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes, vom Murhof sichergestellt. Personendaten werden streng vertraulich behandelt. Die von Bewohnenden erhaltenen Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für die Durchführung des Betriebszweckes verwendet. Die Parteien sind sich bewusst, dass für die Erfüllung der pflegerischen, medizinischen und administrativen Aufgaben eine Bearbeitung personenbezogener Daten der Bewohnenden notwendig sein kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck in anonymisierter Form an Dritt Personen weitergegeben werden. Ist eine vollständige Anonymisierung nicht möglich, wird eine Einwilligung der betroffenen Partei oder deren gesetzlichen Vertretung eingeholt. Kommt der Situation jedoch Notfallcharakter zu, wird von einer hypothetischen Einwilligung der betroffenen Partei ausgegangen. In jedem Fall wird der bekanntgebende Vertragspartner durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen dafür besorgt sein, dass die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt sind.
- 15.2 Der Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen und deren Verwendung und Verbreitung innerhalb und ausserhalb des Murhof wird in den Richtlinien für Bild- und Tonaufnahmen umfassend geregelt.

**16. Haftung für Schäden**

Der Murhof haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Die Bewohnenden verpflichten sich hiermit, den Murhof bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten (inklusive Ansprüche, Forderungen, Kosten und angemessene Anwaltsgebühren).

**17. Abtretung und Übertragung**

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten bzw. übertragen werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Der vorliegende Vertrag begründet keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien. Beide bleiben vielmehr selbstständig auf eigene Rechnung tätig.

Keine der Parteien ist berechtigt, die andere in irgendeiner Weise ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu verpflichten oder sonst wie zu vertreten.

Der vorliegende Vertrag enthält den gesamten Geschäftswillen der Parteien. Eine Änderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ungültig, nichtig oder un-durchführbar sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die ungültige, nichtige oder un-durchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Geist der vorliegenden Vereinbarung sowie den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am besten entspricht.

**18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnenden und dem Murhof sowie alle weiteren Verträge, die mit dem Murhof geschlossen werden, unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Pfaffnau / St. Urban (LU).

St. Urban, 27.01.2026

Murhof AG



Gaby Gürber  
Geschäftsleiterin



Eliesa Kadriu  
Leitern Finanzen, HR, Admin